

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte/r: Fachdienst Recht

Auskunft erteilt: Herr Klaes

Telefon: 02521 29-210

2008/0235

öffentlich

Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Beratungsfolge:

09.12.2008 Haupt- und Finanzausschuss

16.12.2008 Rat

Beratung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) sowie die Gebührenbedarfsberechnungen werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Erläuterungen

Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14. August 2008 (7 D 20/07 NE) zur Form der Bekanntmachung von Ortsrecht wäre eine erneute Beschlussfassung und öffentliche Bekanntmachung der letzten Satzung erforderlich.

Da jedoch keine Klageverfahren anhängig sind, kann auf ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung verzichtet werden.

Der jetzige Satzungstext entspricht inhaltlich der in der Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossenen Satzung mit Ausnahme des Straßenverzeichnisses als Bestandteil der Satzung. Diese soll zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Gemäß § 4 des StrReinG NRW können die Gemeinden die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Für die Winterwartung können gesonderte Regelungen getroffen werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen soll die Winterwartungspflicht zum 1. Januar 2009 auf die Anlieger übertragen werden:

- Falkenweg
- Götzstraße
- Saarlandring
- Theodor-Storm-Straße
- Virchowstraße

Es handelt sich bei den genannten Straßen um Anliegerstraßen, die von der Rechtsprechung als nicht verkehrswichtig eingestuft werden. Eine Übertragung der Winterwartungspflicht ist unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar.

Die Übertragung ist aus Sicht der Verwaltung angebracht, da die Winterwartung nachweislich bei den aufgeführten Straßen seit mehreren Jahren nicht mehr durchgeführt wurde.

Unter Berücksichtigung des Streuplans werden die verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, wie die über- und innerörtlichen Straßen, Buslinien, stark abschüssige Stellen etc. vorrangig gewartet. Die Anliegerstraßen als nicht verkehrswichtige Straßen werden durch den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe“ – wenn überhaupt – nur nachrangig bedient. Letztlich ist es auch nicht praktikabel, die Gebühren festzusetzen, um diese dann im Nachhinein aufgrund der nicht erbrachten Leistung zu erstatten.

Die nachfolgenden Straßen wurden dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- Pfälzer Weg
- Annecke-Straße
- Christine-Koch-Straße
- Elisabeth-Wibbelt-Straße
- Elise-Rüdiger-Straße
- Gertud-Bäumer-Straße
- Hertha-König-Straße
- Katharina-Busch-Straße
- Louise-von-Gall-Straße
- Luise-Hensel-Straße
- Luise-von-Bornstedt-Straße
- Von-Hohenhausen-Straße

Eine entsprechende Aufnahme der oben genannten Straßen in das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung ist daher erforderlich. Da es sich hier ebenfalls um Anliegerstraßen handelt, soll die Fahrbahnreinigung nebst Winterwartung auf die Anlieger übertragen werden.

Nach der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2009 ergeben sich für die Durchführung der Straßenreinigung Gesamtkosten in Höhe von 164.081,77 EUR. In diesen Kosten ist die Erhöhung der Entgelte für das Vertragsunternehmen zum 1. Januar 2009 in Höhe von 13,83 % bereits enthalten. Durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 14.400,00 EUR ist für das Jahr 2009 eine Erhöhung der zurzeit gültigen Straßenreinigungsgebühr wiederum nicht erforderlich.

Die Gebühren für den Bereich der Winterwartung können ebenfalls für das Jahr 2009 unverändert bestehen bleiben. Die gestiegenen Kosten können durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 8.000,00 EUR aufgefangen werden.

Weitere Einzelheiten sind den beiliegenden Gebührenkalkulationen zu entnehmen.

Anlage/n:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung ab dem 01.01.2009

Anlage 2: Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung ab dem 01.01.2009

Anlage 3: Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)